



## GEW-Tarifforderungen

# Einheitliches Tarifrecht für die Wissenschaft

**In der Tarifrunde 2008 geht es um eine kräftige Lohnerhöhung im öffentlichen Dienst. Die GEW fordert für die Beschäftigten bei Bund und Kommunen acht Prozent mehr Einkommen, die Fortgeltung des Überleitungsrechts bis zum Abschluss der neuen Entgeltordnung sowie den Wegfall der Leistungsbezahlung. Es steht aber noch mehr auf der Tagesordnung: die Vereinheitlichung des Tarifrechts in Wissenschaftseinrichtungen.**

### Unterschiedliches Tarifrecht in Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Beim Tarifabschluss auf Länderebene ist es den Gewerkschaften gelungen, erstmals in der bundesdeutschen Geschichte wissenschaftsspezifische Tarifregelungen abzuschließen. Sie gelten seit 1. November 2006 für viele Beschäftigte in Wissenschaftseinrichtungen der Länder. Im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Bundes und der Kommunen, der schon seit 1. Oktober 2005 in Kraft ist, gibt es derartige Regelungen nicht.

**Die GEW kritisiert die Benachteiligung der Beschäftigten in außeruniversitären Forschungseinrichtungen gegenüber den Landesangestellten in den Hochschulen und fordert die Angleichung des TVöD an den TV-L.**

### Wissenschaftsspezifische Tarifregelungen

Mit den im TV-L § 40 erzielten Kompromissen sind keineswegs alle gewerkschaftlichen Forderungen erfüllt. Zwar ist es gelungen, nach dem 1. November 2006 neu eingestellte Lektorinnen und Lektoren auf der Grundlage des TV-L zu beschäftigen, künstlerische Lehrkräfte, Lehrbeauftragte sowie studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte sind jedoch außerhalb des tarifvertraglichen Geltungsbereichs verblieben.

Das von der GEW seit Jahren verfolgte Ziel, die Beschäftigungsbedingungen in Hochschulen und Forschungseinrichtungen durch tarifvertragliche Regelungen zur Befristung, gerade auch in Drittmittel-finanzierten Forschungsprojekten, zu verbessern, konnte bedauerlicherweise nicht erreicht werden. Noch während der Tarifverhandlungen hat die Arbeitgeberseite das Wissenschaftszeitver-

BILDUNG IST MEHRWERT!

tragsgesetz (WissZeitVG) ins parlamentarische Verfahren eingebracht, und der gesetzlichen Norm den Vorrang vor einer tarifvertraglichen Regelung eingeräumt.

Zu den positiven Verhandlungsergebnissen von 2006 gehört, dass der Arbeitgeber bei der Wahrnehmung seines Direktionsrechtes die Grundrechte der Wissenschafts- und Kunstfreiheit sowie den Grundsatz der Gewissensfreiheit beachten muss. Für Konfliktfälle wurde ein Schlichtungsverfahren ausgehandelt. Der wissenschaftliche Nachwuchs hat durch den Tarifvertrag einen Anspruch auf ausreichende Zeit zur eigenen Qualifikation.

Zu den Errungenschaften des TV-L gehört überdies ein klarer Geldvorteil:

Bund und Länder hatten 2003 die Vereinbarungen zu Weihnachts- und Urlaubsgeld gekündigt, so dass jüngere Beschäftigte Beträge von ca. vier bis sechs Prozent ihres Jahresgehalts eingebüßt

haben. Seit 2006 gibt es im Bereich der Länder wieder eine gestaffelte Jahressonderzahlung sowie tariflich vereinbarte Einmalzahlungen im Januar und September 2007.

Bund und kommunale Arbeitgeber haben zunächst Übergangslösungen für die Zuwendungen und das Urlaubsgeld geboten, seit 2007 werden eine Jahressonderzahlung und für 2005, 2006 und 2007 Einmalzahlungen ausgeschüttet. Für das Jahr 2008 wurde bei den Ländern eine moderate Gehaltserhöhung um 2,9 Prozent erreicht. Bei besonderer Bedarfs- oder Bewerberlage kann der Arbeitgeber Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler um bis zu 25 Prozent über dem Tabellenwert vergüten. Beschäftigte, die an der Einwerbung von Drittmitteln und an der Realisierung von Drittmittel-finanzierten Aufgaben in besonderer Weise beteiligt waren, kann eine Erfolgsprämie von bis zu zehn Prozent ihres Jahresentgelts gezahlt werden.

BILDUNG IST MEHRWERT!



Das wichtigste Tarifergebnis von 2006 ist allerdings die Anerkennung des in der Wissenschaft häufigen Arbeitgeberwechsels zwischen verschiedenen Wissenschaftseinrichtungen, durch Auslandsaufenthalte und wechselnde Arbeitsorte bei der Eingruppierung.

Nach TV-L § 40 Nr. 5 wird „einschlägige Berufserfahrung“ bei der Stufenzuordnung in der Entgelttabelle berücksichtigt. Dies gilt für alle Beschäftigten in den Entgeltgruppen 13 bis 15 und in besonderen Fällen auch in den Entgeltgruppen 9 bis 12.

### **Außertarifliche Ermächtigung für viele Forschungsinstitute – aber für wenige Beschäftigte**

Von den außeruniversitären Forschungseinrichtungen gehören zwei zum Geltungsbereich des TVöD-VKA: das Forschungszentrum Karlsruhe in der Helmholtz-Gemeinschaft (HGF) und das Fachinformationszentrum (FIZ) Karlsruhe in der Leibniz-Gemeinschaft (WGL).

Allein das Forschungszentrum Borstel (FZB) in der WGL ist unmittelbar tarifgebunden. Für die Beschäftigten in allen übrigen Forschungseinrichtungen wird in den Arbeitsverträgen durch Verweisungsklauseln entweder auf den TVöD Bund oder TV-L Bezug genommen, je nach dem, ob die Finanzierung der Einrichtung überwiegend aus Bundes- oder aus Landesmitteln erfolgt.

Da der TVöD die wissenschaftsspezifischen Tarifregelungen des § 40 TV-L nicht enthält, hat das Bundesinnenministerium (BMI) noch Ende 2005 der Max-Planck-Gesellschaft (MPG), der HGF, der Fraunhofer-Gesellschaft (FhG) sowie einzelnen Instituten der WGL erlaubt, außer- bzw. übertariflich bei der Entlohnung förderliche Beschäftigungszeiten anzuerkennen und Gewinns- und Haltungszulagen sowie Leistungsprämien zu zahlen.

Dies ist in der Praxis ein Privileg von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in den naturwissenschaftlichen, medizinischen und technischen Fächern, das vom Arbeitgeber freiwillig zugestanden wird. Es handelt sich nicht um einen tarifvertraglich begründeten Anspruch für alle Beschäftigten in den Forschungseinrichtungen.

**Dieser Zustand ist aus Sicht der GEW unerträglich! Die GEW fordert deswegen in der Tarifrunde 2008 die Vereinheitlichung des Tarifrechts in Wissenschaftseinrichtungen!**

### **Im Fokus: Tarifforderungen 2008**

- **Eine kräftige Lohnerhöhung: 8 Prozent mehr – mindestens aber 200 Euro**
- **Wiedereinführung der Bewährungs- und Tätigkeitsaufstiege und der Vergütungsgruppenzulagen für die Zeit bis zum In-Kraft-Treten eines neuen Eingruppierungsrechts (Rückfallklausel)**
- **Arbeitszeit auf 38,5 Stunden halten, Arbeitsverdichtung abbauen**
- **Rückführung des Leistungsentgelts in Lohnerhöhungen**
- **Berufserfahrungszeiten voll anrechnen**
- **Stufe I der Tabellenlöhne abschaffen**
- **Vereinheitlichung des Tarifrechts in Wissenschaftseinrichtungen**

BILDUNG IST MEHRWERT!



BILDUNG IST MEHRWERT!

## Darum geht's

- **Bildung ist Mehrwert:**  
Die Beschäftigten in allen Bildungsbereichen verdienen nach jahrelangen Einsparungen einen fairen Lohn – damit Ausbildung und Engagement in der Wissenschaft sich auch auszahlen.
- **Gesicht und Solidarität zeigen:**  
Bessere Arbeitsbedingungen im öffentlichen Dienst gibt's nicht umsonst.

**Deshalb: Gemeinsam geht's besser – Mehr GEW-Mitglieder erreichen mehr!**

**Die Gewerkschaften brauchen viel Kraft, um die Forderungen durchzusetzen.**

**Mitgliederstärke = Durchsetzungstärke!**

**Deshalb:  
Mitglieder werben!  
Mitglied werden!**

Weitere Infos zur Tarifrunde finden Sie unter:

**[www.gew-tarifrunde.de](http://www.gew-tarifrunde.de)**

Impressum: GEW – Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Arbeitsbereich Angestellten- und Beamtenpolitik/Ilse Schaad-Reifenberger, Str. 21, 60489 Frankfurt · tarifrunde@gew.de · Februar 2008

Bitte per Fax an 069/78973-102 oder GEW-Hauptvorstand, Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt

## GEW stärken – ich bin dabei

Bitte in Druckschrift ausfüllen.

Vorname/Name

Straße/Nr.

Land/PLZ/Ort

Geburtsdatum/Nationalität

Bisher gewerkschaftlich organisiert bei von bis (Monat/Jahr)

Telefon Fax

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten und seine Zahlungen daraufhin regelmäßig zu überprüfen. Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an und ermächtige die GEW zugleich widerruflich, den von mir zu leistenden Mitgliedsbeitrag vierteljährlich von meinem Konto abzubuchen.

Ort/Datum Unterschrift

Ihre Daten sind entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt.

E-Mail

Berufsbezeichnung/-ziel beschäftigt seit Fachgruppe

Name/Ort der Bank

Kontonummer BLZ

Tarif/Besoldungsgebiet

Tarif/Besoldungsgruppe Stufe seit

Bruttoeinkommen € monatlich (falls nicht öffentlicher Dienst)

Betrieb/Dienststelle Träger

Straße/Nr. des Betriebes/der Dienststelle PLZ/Ort

### Beschäftigungsverhältnis

- Honorarkraft
- angestellt
- beamtet
- teilzeitbeschäftigt mit \_\_\_\_\_ Prozent
- in Rente/pensioniert
- Altersteilzeit
- befristet bis \_\_\_\_\_
- arbeitslos
- beurlaubt ohne Bezüge
- teilzeitbeschäftigt mit \_\_\_\_\_ Std./Woche
- im Studium
- in Elternzeit
- Referendariat/ Berufspraktikum
- Sonstiges

Ihr Mitgliedsbeitrag:  
- Beamtinnen und Beamte zahlen 0,75 Prozent der 6. Stufe.  
- Angestellte zahlen 0,7 Prozent der Entgeltgruppe und Stufe, nach der vergütet wird.  
- Der Mindestbeitrag beträgt immer 0,6 Prozent der untersten Stufe der Entgeltgruppe I des TVöD.

- Arbeitslose zahlen ein Drittel des Mindestbeitrages.  
- Studierende zahlen einen Festbetrag von 2,50 Euro.  
- Mitglieder im Referendariat oder Praktikum zahlen einen Festbetrag von 4 Euro.  
- Mitglieder im Ruhestand zahlen 0,66 Prozent ihrer Ruhestandsbezüge.  
Weitere Informationen sind der Beitragsordnung zu entnehmen.

**Vielen Dank!  
Ihre GEW**

Tarifinfo Nr. 08